

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 171432

letzte Aktualisierung: 10. Oktober 2019

BGB § 1047; KAG RP § 10a

Wiederkehrende Ausbaubeiträge nach rheinland-pfälzischem Kommunalabgabenrecht als außerordentliche Lasten

I. Sachverhalt

Der Erblasser hatte testamentarisch A und B – seinen Bruder und seinen Neffen – zu seinen Erben eingesetzt und seiner Lebensgefährtin C ein Nießbrauchsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen an seinem Hausgrundbesitz vermacht. Nach seinem Tod im Jahr 2010 wurde das Vermächtnis vollzogen und der Nießbrauch im Grundbuch eingetragen. Vom Gesetz abweichende Bestimmungen zum Nießbrauch bestehen nicht.

In den Folgejahren wurde es in Rheinland-Pfalz, wo der Sachverhalt spielt, immer häufigere Rechtspraxis, dass von den Kommunen Satzungen erlassen wurden, wonach öffentlich-rechtliche Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen nicht mehr durch einmalige Inanspruchnahme der Bürger bei Verwirklichung der Maßnahme erhoben werden, sondern durch sog. wiederkehrende Beiträge dauerhaft und regelmäßig, in der Regel quartalsweise. Eine entsprechende Satzung wurde auch von der betreffenden Gemeinde erlassen. Nunmehr werden ohne konkrete Ausbaumaßnahme die Eigentümer des Grundstücks mit Beitragsbescheid wegen wiederkehrender Beiträge in Anspruch genommen, konkret in Höhe von 35 Euro pro Quartal.

II. Frage

Von wem sind die wiederkehrenden Beiträge im Verhältnis Eigentümer – Nießbrauchsberechtigter zu tragen, vom Eigentümer oder vom Nießbrauchsberechtigten?

Es wurden folgende **Bemerkungen** mitgeteilt:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Nießbrauch in § 1047 BGB ist der Nießbraucher dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluss der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, zu tragen. Hierzu ist allgemein anerkannt, dass wiederkehrende öffentliche Lasten grundsätzlich vom Nießbraucher zu tragen sind (z. B. Grundsteuer). Andererseits nennt die Literatur als klassisches Beispiel für außerordentliche Lasten Erschließungskosten. Die Abgrenzung erfolgt offenbar einerseits nach dem Kriterium „wiederkehrend“, andererseits offenbar aufgrund der Höhe der Zahlungspflicht, mit Rücksicht darauf, ob diese aus den Erträgen der Sache zu erwirtschaften sind.

III. Zur Rechtslage

1. Lastenverteilung nach § 1047 BGB

Die in § 1047 BGB enthaltene Lastenverteilung regelt grundsätzlich nur die Pflichten des Nießbrauchers gegenüber dem Eigentümer. Hiernach ist der Nießbraucher dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluss der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, zu tragen.

Im Ausgangspunkt fallen unter öffentliche Lasten alle Abgaben, die aufgrund öffentlichen Rechts zu leisten sind (BGH NJW 1981, 2127; BayObLGZ 1999, 252, 254; MünchKommBGB/Pohlmann, 7. Aufl. 2017, § 1047 Rn. 6; BeckOGK-BGB/Servatius, Std.: 1.9.2018, § 1047 Rn. 10). Dementsprechend wären auch wiederkehrende Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen hierunter zu subsumieren, da es sich bei ihnen um Abgaben kraft öffentlichen Rechts handelt.

Der Begriff der öffentlichen Lasten wird jedoch im Rahmen des § 1047 BGB noch weiter differenziert: Hierunter fallen nur die öffentlichen Lasten, die auf der Sache ruhen (BeckOGK-BGB/Servatius, § 1047 Rn. 11). Dabei wird näher danach unterschieden, ob die Abgabe die fortlaufende Nutzung der Sache durch den Nießbraucher ermöglicht und fördert (BeckOGK-BGB/Servatius, § 1047 Rn. 11). Nach einhelliger Meinung fallen hierunter Grund- und Gebäudesteuern sowie Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, Kaminkehrer und Straßenreinigung (Schippers, MittRhNotK 1996, 197, 201; MünchKommBGB/Pohlmann, § 1047 Rn. 7; BeckOGK-BGB/Servatius, § 1047 Rn. 13). Nicht erfasst von der Lastentragungspflicht des Nießbrauchers sind dagegen außerordentliche öffentliche Lasten wie Anlieger- und Erschließungsbeiträge, Umlegungsbeiträge sowie Ausgleichsbeiträge nach BauGB (Schippers, MittRhNotK 1996, 197, 201; MünchKommBGB/Pohlmann, § 1047 Rn. 7; BeckOGK-BGB/Servatius, § 1047 Rn. 18). Die Abgrenzung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Lasten wird vielfach über die ständige Wiederkehr (dann ordentliche, vom Nießbraucher zu tragende Last) einer Abgabe vorgenommen (Schön, Der Nießbrauch an Sachen, 1992, S. 172; Staudinger/Heinze, BGB, 2017, § 1047 Rn. 10; MünchKommBGB/Pohlmann, § 1047 Rn. 7; BeckOK-BGB/Wegmann/Reischl, 50. Ed. 1.5.2019, § 1047 Rn. 5). Zusätzlich muss, damit der Eigentümer die Last zu tragen hat, diese auf den Stammwert der Sache gelegt sein (Staudinger/Heinze, § 1047 Rn. 11). Unter letzteren Aspekt sind solche Abgaben zu subsumieren, deren Bestreitung nach dem Normtelos der betreffenden Abgabevorschrift nicht aus den Erträgen, sondern aus der Substanz der Sache erwartet wird (BGH NJW 1952, 1053, 1054; OLG Celle DNotZ 1952, 31 m. Anm. Wennrich; KG JW 1920, 564; Lieck, NJW 1951, 568; Schippers, MittRhNotK 1996, 197, 201; Palandt/Herrler, BGB, 78. Aufl. 2019, § 1047 Rn 2; MünchKommBGB/Pohlmann, § 1047 Rn 7; Staudinger/Heinze, § 1047 Rn. 11; a. A. wohl: BeckOK-BGB/Wegmann/Reischl, § 1047 Rn. 5).

2. Einordnung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen nach KAG RP

Die generelle Einordnung von Erschließungs- und Anliegerbeiträgen als vom Eigentümer zu tragende Abgaben beantwortet noch nicht die Frage, wie die hier in Rede stehenden wiederkehrenden Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen einzuordnen sind. Nach *Heinze* müssen die beiden Tatbestandsmerkmale „außerordentlich“ und „auf den Stammwert der Sache gelegt“ kumulativ erfüllt sein (Staudinger/Heinze, § 1047 Rn. 10).

Schon das erste Element von außerordentlichen Kosten liegt aber nicht vor, da es sich bei wiederkehrenden Beiträgen nach § 10a KAG RP (und vergleichbaren anderen Landesgesetzen) um periodische (und damit schon kraft dieses Umstands ordentliche) Abgaben an die Gemeinden handelt. Vor diesem Hintergrund könnte man annehmen, dass der Nießbraucher zur Lastentragung verpflichtet wäre, weil es sich um (ordentliche) öffentliche Lasten i. S. d. § 1047 BGB handelt.

Man wird zudem nicht davon ausgehen können, dass der wiederkehrende Beitrag nach § 10a KAG RP auf den Stammwert der Sache gelegt ist. Der BGH führt zu diesem Kriterium im Jahr 1952 mit Blick auf das Lastenausgleichsgesetz wie folgt aus (BGH NJW 1952, 1053, 1054):

„Es ist zwar richtig, daß die Soforthilfeabgabe, wie sich aus § 25 SHG ergibt, eine erste Abgabe im Rahmen des endgültigen Lastenausgleichs darstellt. Daraus folgt indessen noch nicht, daß sie auf den Stammwert des Vermögens gelegt ist, zumal da zur Zeit noch nicht einmal feststeht, in welcher Form der endgültige Lastenausgleich vorgenommen werden wird, so daß aus ihm Rückschlüsse auf die Soforthilfeabgabe nicht gezogen werden können. Nach der ganzen Fassung des Gesetzes und insbes. aus § 3 SHG ist aber zu folgern, daß die Soforthilfe als eine Vermögensabgabe gedacht ist (so auch Reuthe, NJW 50, 494). Das besagt indessen noch nicht, daß sie als auf den Stammwert des Vermögens gelegt anzusehen ist. Mit Recht hat das BeschwGer. darauf hingewiesen, daß das SHG im Gegensatz zu früheren Gesetzen über Vermögensabgaben keinen Hinweis darauf enthält, ob die Abgabe ganz oder teilweise aus der Vermögenssubstanz zu leisten ist. Reuthe (aaO) hat daraus den Schluß gezogen, daß die Soforthilfe nicht eine Last darstellt, die als auf den Stammwert des Vermögens gelegt anzusehen ist. Diese Ansicht hat vieles für sich, denn Reuthe weist zutreffend darauf hin, daß sie auch dem Wesen der Soforthilfe gerecht wird, die nicht durch **eine oder mehrere Leistungen größeren Umfangs** zu bewirken ist, sondern den Charakter einer fortlaufenden Rentenbelastung erhalten hat, indem regelmäßig wiederkehrende Zahlungen für einen noch unbestimmten Zeitraum zu entrichten sind, die sich **in solchen Grenzen** halten, daß es dem Abgabepflichtigen weitgehend möglich sein wird, die Soforthilfe aus den **Erträgen des Vermögens** zu bestreiten. Angesichts dieser Ausgestaltung, welche die Abgabe in dem SHG gefunden hat, und in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber die Frage, ob die Abgabe aus der Substanz des Vermögens oder aus seinen Erträgen zu entrichten ist, bewußt offengelassen hat und davon ausgegangen ist, sie werde, soweit das im Einzelfalle möglich ist, aus den Erträgen geleistet werden. Dafür spricht nicht zuletzt die Tatsache, daß er im Innenverhältnis die Möglichkeit zu einer teilweisen Abwälzung der Abgabe gerade in solchen Fällen gegeben hat, in denen dem Eigentümer die Nutzungen des Vermögens nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen, wie es bei einer Belastung mit Altenteilen und

wiederkehrenden Leistungen der Fall ist. Die Soforthilfeabgabe kann daher nicht als eine lediglich auf den Stammwert des Vermögens gelegte außerordentliche Last angesehen werden. § 1047 BGB steht mithin dem Anspruch des ASt. nicht entgegen.“

(Hervorhebung durch DNotI)

Dieses Kriterium lässt sich nach den Ausführungen des BGH, aber auch nach denjenigen des Gesetzgebers (Mugdan, Band 3 Sachenrecht, 1979, S. 287: „was sich unter Umständen aus der Höhe der Last ergeben kann“) wohl nicht abstrakt-generell erfassen, sondern bedarf stets einer konkret-individuellen Prüfung. Denn für die Frage einer außerordentlichen Last i. S. d. § 1047 BGB kommt es darauf an, ob die zu erbringenden Zahlungen größeren Umfangs sind oder sich in solchen Grenzen halten, dass sie aus den Erträgen des Vermögens bestritten werden können.

Auch der Gesetzgeber hatte mit der Einführung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen eine relativ geringe und gleichmäßige Belastung des Grundstücks vor Augen (LT-Drs. RP 15/318, S. 6):

„Das mit Kommunalabgabengesetz vom 5. Mai 1986 für den Straßenausbau eingeführte System des wiederkehrenden Beitrags hat sich in der kommunalen Praxis bewährt. Mit diesem – inzwischen auch vom Saarland sowie von Thüringen und Sachsen-Anhalt übernommenen – Institut wurde den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, den Investitionsaufwand für den Ausbau von Straßen durch eine periodisch wiederkehrende, gleichmäßige und dadurch **relativ geringe Belastung der Abgabenschuldner** zu finanzieren.“

Nimmt man all dies zusammen, so dürfte es sich vorliegend bei den wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen nach § 10a KAG RP um ordentliche Lasten handeln, die auch nicht auf den Stammwert der Sache gelegt sind. Selbst wenn man sie aber auf den Stammwert der Sache gelegt ansehen wollte, wäre der Nießbraucher angesichts der Periodizität der Zahlungen immer noch zur Tragung dieser ordentlichen Lasten verpflichtet.

3. Ergebnis

Wir teilen Ihre Ansicht, wonach wiederkehrende Beiträge nach dem Kommunalabgaberecht ggü. dem Eigentümer vom Nießbrauchsberechtigten zu tragen sind, weil es sich bei ihnen regelmäßig um ordentliche Lasten (Periodizität) handelt, die nicht als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind.